

Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde Landquart

I. ALLGEMEINES

A. Stimmrecht

Art. 1

Über sämtliche Stimmberechtigten wird ein Stimmregister geführt. Dieses steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. **Stimmregister**

Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen oder Streichungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen.

Die Stimmregisterführung steht unter der Kontrolle des Gemeindevorstandes, welcher über Beschwerden entscheidet. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

B. Wahlen und Abstimmungen

Art. 2

Die Wahlen und Abstimmungen werden gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten angeordnet. **Anordnung der Abstimmungen**

Art. 3

Urnenabstimmungen und Urnenwahlen werden jeweils spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung im öffentlichen Publikationsorgan angezeigt. **Publikation**

Art. 4

Sämtliche Abstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt. **Zustellung der Abstimmungsunterlagen und Stimmzettel**

Bei Wahlen werden den Stimmberechtigten die Unterlagen gemäss Abs. 1 frühzeitig, mindestens aber 10 Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt.

Gemeindevorlagen werden mit der Einladung zur entsprechenden Gemeindeversammlung zugestellt.

Art. 5

Abstimmungstage In der Regel ist der Sonntag Wahl- oder Abstimmungstag.

Art. 6**Urnenaufstellung,
Urnenöffnungs-
zeiten**

Bei jeder Urnenwahl oder Urnenabstimmung sind mindestens drei Urnen aufzustellen, und zwar je eine in Igis, in Landquart und in Mastrils.

Die Stimmabgabe ist an zwei dem Abstimmungstag vorausgehenden Tagen möglich.

Der Gemeindevorstand bestimmt die Örtlichkeit des Urnenstandortes und regelt die Urnenöffnungszeiten.

Art. 7**Stellvertretung**

Stellvertretung ist nicht gestattet. Mit Ausnahme von Menschen mit Behinderungen, für welche besondere Bestimmungen gemäss Art. 9 bestehen, darf jeder Stimmberechtigte nur seine eigenen Stimmzettel in die Urne legen oder schriftlich abgeben.

Art. 8**Briefliche Stimm-
abgabe
a) Grundsatz**

Die briefliche Stimmabgabe kann ab Erhalt der Stimm- bzw. Wahlunterlagen durch E-Voting, per Post oder durch Einwurf in die vom Gemeindevorstand bezeichneten Briefkästen erfolgen.

Brieflich abgegebene Stimmen müssen bis spätestens um 12.00 Uhr vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

b) Vorgehen

Wer brieflich wählt oder stimmt, hat seinen Wahl- oder Stimmzettel, unter Vorbehalt der in Art. 11 genannten Fälle, persönlich auszufüllen, ihn in das Stimmcouvert zu legen und dieses zu verschliessen. Für mehre-

re gleichzeitig stattfindende Abstimmungen wird ein einziges Stimmcouvert verwendet.

Das verschlossene Stimmcouvert, das nicht beschriftet werden darf, ist hierauf mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Zustellcouvert, das gleichzeitig als Retourcouvert dient, zu legen. Das Retourcouvert ist zu verschliessen und rechtzeitig der Gemeinde zuzuleiten.

Art. 9

Wer dauernd unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selber vorzunehmen, kann seinen Stimmzettel von einer durch ihn bevollmächtigten und genau bezeichneten Person ausfüllen lassen. ***Stimmabgabe durch Menschen mit Behinderungen***

Die bevollmächtigte Vertrauensperson hat die Wahl- oder Stimmzettel nach Anweisung der Vertretenen oder des Vertretenen auszufüllen. Die Stimmabgabe kann in der Folge an der Urne oder brieflich erfolgen. An der Urne kann die Stimme von der Vertrauensperson unter Vorweisung der Vollmacht in einem Umschlag abgegeben werden.

Für die Ausstellung und die periodische Überprüfung der Vollmacht ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig. Bei brieflicher Stimmabgabe sind auf dem Stimmrechtsausweis auch die Adresse und die Unterschrift der Vertrauensperson anzubringen.

Art. 10

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

Ungültigkeit

- a) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterzeichnet ist;
- b) das Zustellcouvert nicht in den von der Gemeinde bezeichneten Briefkästen eingeworfen worden ist oder verspätet eintrifft;
- c) das Zustellcouvert nicht verschlossen ist;
- d) das Zustellcouvert für die gleiche Wahl oder Abstimmung mehr als einen Stimm- oder Wahlzettel enthält;
- e) sie bei der Stellvertretung von Menschen mit Behinderungen nicht durch die bevollmächtigte Vertrauensperson gemäss Art. 9 vorgenommen wurde.

Art. 11***Behandlung***

Der Gemeindevorstand bestimmt die zuständige Amtsstelle.

Diese öffnet die eingegangenen Zustellcouverts und überprüft diese auf die Stimmberechtigung ihres Absenders und die Gültigkeit gemäss Art. 9 und 10. Sie bewahrt die verschlossenen Stimmcouverts auf und übergibt sie dem Stimmbüro zur Öffnung und Auszählung.

Die ungültigen brieflichen Stimmabgaben sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und bis zum Ablauf der Frist für Beschwerden gegen das Abstimmungsergebnis aufzubewahren. Die betroffenen Stimm- oder Wahlzettel sind ungültig und als solche bei der Ermittlung der Ergebnisse auszuweisen.

C. Das Stimmbüro**Art. 12*****Wahl- und Abstimmungsbüro***

Das Wahl- und Abstimmungsbüro besteht aus:

- der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- der Gemeindegeschreiberin oder dem Gemeindegeschreiber und
- den zur Stimmzählung aufgebotenen Personen.

Art. 13***Stimmzähler***

Die Stimmzähler werden vom Gemeindevorstand gewählt.

Art. 14***Urnenbewachung***

Bei jeder aufgestellten Urne sorgen zwei Stimmzählerinnen oder zwei Stimmzähler für die ordnungsgemässe Stimmabgabe.

Nach Möglichkeit ist die parteipolitische Zusammensetzung zu berücksichtigen.

Art. 15***Auszählung***

Mit der Auszählung der Stimmzettel ist nach Schliessung der Urnen am Abstimmungstag unverzüglich zu beginnen. Die an den Tagen vor dem Abstimmungssonntag eingegangenen Stimmzettel dürfen vom Freitag an ausgezählt werden.

Die Wahrung des Stimm- und Wahlheimnisses ist sicherzustellen.

Art. 16

Sofern ausnahmsweise nicht sofort nach Urnenschluss mit der Auszählung begonnen wird, ist für eine sichere Aufbewahrung der Urnen zu sorgen. **Verschobene Auszählung, verschlossene Urne**

Bei Inempfangnahme der Urne hat sich die Urnenwache von der Unversehrtheit des Plombenverschlusses zu überzeugen.

Art. 17

Die Abstimmungsprotokolle bei Abstimmungen und Zählbogen bei Wahlen sind von den Stimmzählerinnen und Stimmzählern zu unterschreiben und mit den Stimmzetteln bis mindestens nach Ablauf der Beschwerdefrist bei der Gemeinderatskanzlei aufzubewahren. **Aufbewahrung**

Art. 18

Über die Abstimmungs- und Wahlergebnisse wird von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber jeweils ein Protokoll erstellt. Dieses ist von jedem Mitglied des Abstimmungs- oder Wahlbüros und von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber zu unterzeichnen. **Abstimmungsergebnisse, Protokolle, Publikation**

Die Resultate jeder Wahl und Abstimmung sind in geeigneter Weise im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben.

Art. 19

Fragen, die sich auf die Gültigkeit eines Stimmzettels beziehen, werden vom Abstimmungsbüro entschieden, wobei folgende Grundsätze zur Anwendung gelangen: **Gültigkeit der Stimmzettel**

- a) Stimmzettel anders als handschriftlich ausgefüllt, sind ungültig, mit Ausnahme der für die Proporzahlen vorgedruckten Stimmzettel (Abänderung gemäss Art. 35);
- b) enthalten Stimmzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so sind die übrigen Namen zu streichen und zwar von unten nach oben und von rechts nach links;

- c) Stimmzettel, welche weniger Namen enthalten als Kandidatinnen oder Kandidaten zu wählen sind, sind deswegen nicht ungültig, sondern zählen für die bezeichneten Personen;
- d) Die Bezeichnung der Namen muss derart sein, dass mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, wer gemeint ist. Finden sich mehrere gleichnamige Wahlberechtigte in der Gemeinde, so muss eine nähere Bezeichnung beigefügt werden. Bei Zweifel ist die Stimme ungültig;
- e) ganz ungültig sind Stimmzettel, die irgendwelche ehrverletzende Bemerkungen enthalten;
- f) zur Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse fallen die leeren und gänzlich ungültigen Stimmzettel ausser Betracht, während die nur teilweise ungültigen mitgezählt werden.

Die Bestimmungen des Art. 35 finden sinngemäss Anwendung.

D. Wahl- und Amtsdauer

¹Art. 20

Wahlsystem

Nach dem Majorzverfahren werden gewählt:

- die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden nach dem Proporzverfahren gewählt.

Art. 21

Amtsdauer

In der Zwischenzeit eintretende Behördenmitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

¹ Revidiert mit der Revision der Gemeindeverfassung auf den 01. Januar 2020 (Urnenabstimmung vom 24. November 2019)

²Art. 22

Jeder in der Zwischenzeit frei werdende Sitz des durch Proporz gewählten Gemeindevorstandes wird durch die nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen der jeweiligen Liste ersetzt. **Einsitz der Stellvertreter**

Wird der Sitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten während der Amtsdauer frei, hat für den Rest derselben eine Neuwahl stattzufinden, sofern die Amtsdauer noch mehr als ein Jahr läuft.

Art. 23

Der Gemeindevorstand gibt den Wahltag für die Behörde mindestens sechs Wochen vorher im öffentlichen Publikationsorgan bekannt. **Wahltermine**

II. MAJORZWAHLEN**³Art. 24**

Zur gültigen Wahl ist im ersten Wahlgang die Erreichung des absoluten Mehrs erforderlich. **Auszählung**

Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Das absolute Mehr errechnet sich wie folgt:

- a) bei der Gemeindepräsidentin oder beim Gemeindepräsident gilt das echte absolute Mehr; total der gültigen Kandidatenstimmen geteilt durch 2 gerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl;
- b) bei der Geschäftsprüfungskommission wird ein erleichtertes absolutes Mehr angewendet, welches sich errechnet aus dem Total der gültigen Kandidatenstimmen geteilt durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze gerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl.

² Revidiert mit der Revision der Gemeindeverfassung auf den 01. Januar 2020 (Urnenabstimmung vom 24. November 2019)

³ Revidiert mit der Revision der Gemeindeverfassung auf den 01. Januar 2020 (Urnenabstimmung vom 24. November 2019)

III. DIE PROPORZWAHLEN

A. Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge

Art. 25

Eingabetermin

Wählbar als Mitglied des Gemeindevorstandes ist jede stimmberechtigte Gemeindegewohnerin oder jeder stimmberechtigte Gemeindegewohner.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum dreissigsten Tage oder diesem folgenden Werktag nach erfolgter Ausschreibung abends sechs Uhr der Gemeindegewohnheit einzureichen. Bei Zustellung durch die Post gilt der Aufgabestempel als Zeitpunkt der Einreichung

Art. 26

Wahlvorschläge (Listen)

Der Wahlvorschlag (Liste) für die Mitglieder des Gemeindevorstandes darf höchstens sechs Namen wählbarer Personen enthalten, doch darf der gleiche Name auf einem Vorschlag zweimal stehen.

Art. 27

Listenbezeichnung, Eingabe

Jeder Wahlvorschlag (Liste) muss am Kopf oben links eine ihn von den anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidende Bezeichnung tragen. Er muss von mindestens fünf in Gemeindegewohnheiten stimmberechtigten Einwohnern unterzeichnet sein. Wer in der Reihenfolge der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners zuoberst steht, gilt als deren Bevollmächtigter im Verkehr mit der Gemeindegewohnheit. Im Verhinderungsfalle gehen dessen Obliegenheiten an die nächstfolgende Unterzeichnerin oder an den nächstfolgenden Unterzeichner über. Eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

B. Amtliche Prüfung, Bereinigung und Drucklegung der Wahlvorschläge

Art. 28

Die Gemeindekanzlei prüft sofort die eingesandten Vorschläge bezüglich der Wahlfähigkeit der Kandidatinnen oder der Kandidaten und der Stimmberechtigung der Listenunterzeichnerinnen und der Listenunterzeichner.

Prüfung der Wahlvorschläge

Ergeben sich allfällige Mängel, stellt die Gemeindekanzlei den betreffenden Vorschlag unverzüglich an die Wahlgruppe mit der Einladung zurück, die Mängel innert fünf Tagen zu beheben. Geschieht dies nicht, fällt dieser Vorschlag ausser Betracht.

Art. 29

Die Gemeindekanzlei gibt den Wahlkandidatinnen und den Wahlkandidaten innert zwei Tagen nach Einreichung der Vorschläge Kenntnis von ihrer Aufstellung mit der Aufforderung, innert drei Tagen eine allfällige Ablehnung der Kandidatur der Gemeindekanzlei schriftlich anzuzeigen, worauf von Amtes wegen die Streichung des betreffenden Namens auf dem betreffenden Vorschlag erfolgt. Stillschweigen gilt als Annahmeerklärung und verpflichtet zur Annahme des Amtes bei eventuell erfolgter Wahl.

Ablehnung der Kandidaten

Art. 30

Steht eine Kandidatin oder ein Kandidat auf mehr als einem Vorschlag, so hat sie oder er auf die laut Art. 29 ergangene Mitteilung der Gemeindekanzlei innert der festgesetzten Frist zu erklären, welcher Liste sie oder er zugeteilt werden will.

Bereinigung der Wahllisten

Erfolgt keine diesbezügliche Erklärung, so wird der Name der Kandidatin oder des Kandidaten auf allen Listen gestrichen.

Art. 31

Die Gemeindekanzlei setzt die Bevollmächtigte der Unterzeichnerinnen oder den Bevollmächtigten der Unterzeichner eines Wahlvorschlags

Ersatzkandidaten

von der erfolgten Streichung sofort in Kenntnis mit der Mitteilung, dass bis spätestens innert fünf Tagen Ersatzvorschläge gemacht werden können.

Letzteren muss die Zustimmungserklärung der Ersatzkandidatinnen oder der Ersatzkandidaten beiliegen, ansonsten sie ungültig sind.

Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den eingereichten Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Auch ist es nicht gestattet, Listenverbindungen einzugehen.

Art. 32***Wahllisten***

Die so bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die gültigen Listen werden von der Gemeindkanzlei nach der Reihenfolge ihrer Einreichung nummeriert.

Art. 33***Veröffentlichung der Wahllisten***

Die Gemeindkanzlei veröffentlicht diese Listen mit ihrer Wahlgruppenbezeichnung, jedoch ohne die Namen der Unterzeichnerinnen oder der Unterzeichner, im amtlichen Publikationsorgan. Ausserdem werden die Listen in gleicher Anordnung gedruckt und den Stimmberechtigten mit einem Wahlzettel mit sechs leeren Linien für die Kandidatennamen und einer leeren Linie oben für die Listenbezeichnung oder Nummer bis spätestens am zehnten Tage vor der Wahl zugestellt.

C. Wahlakt**Art. 34*****Ausfüllen der Wahlzettel (panaschieren, kumulieren)***

Jede Wählerin oder jeder Wähler ist berechtigt, mittels einer gedruckten Liste oder durch ganzes oder teilweises Ausfüllen des leeren Wahlzettels mit Namen von Kandidatinnen oder Kandidaten, die auf irgendeiner Liste stehen, das Wahlrecht auszuüben. Ebenso steht ihr oder ihm frei, an der gedruckten Liste, die er als Wahlzettel benützt, Änderungen, Streichungen und Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen. Es ist erlaubt, den gleichen Namen zweimal zu schreiben.

Vorbehalten bleiben die im folgenden Artikel erwähnten Einschränkungen.

Art. 35

Gültige Wahlzettel: gültig sind nur die amtlichen, d.h. die der Wählerin oder dem Wähler mit dem Stimmrechtsausweis zugestellten Wahlzettel, die wenigstens den Namen einer wählbaren Person tragen. Wählbar sind bei den Proporzahlen nur Personen, die auf einem amtlichen Wahlzettel vorgeschlagen sind. **Gültigkeit der Wahlzettel**

Ungültige Wahlzettel: als ungültig sind alle nicht amtlichen Wahlzettel zu bezeichnen, z.B. Ausschnitte aus Zeitungen, Wahlaufrufe, auf amtliche Wahlzettel aufgeklebte Wahlvorschläge, Teile von amtlichen Wahlzetteln.

Ungültig sind auch Wahlzettel, die keinen gültigen Kandidatennamen tragen.

Als Listenstimmen gültig sind: auch handschriftlich ausgefüllte Wahlzettel, die nur die Wahlgruppen- oder nur die Nummerbezeichnung tragen, sofern mindestens eine wählbare Person vorgeschlagen wird.

Als Listenstimmen ungültig sind: Wahlzettel ohne Wahlgruppen- und ohne Nummerbezeichnung; Gedruckte Wahlzettel, deren Listenbezeichnung gestrichen oder abgeändert ist; Wahlzettel, die nur die Wahlgruppen- oder Nummerbezeichnung, aber keine gültigen Kandidatennamen tragen.

Leere Wahlzettel: als leer gelten alle Wahlzettel, die keinen Kandidatennamen enthalten, auch wenn die Wählerin oder der Wähler die Listenbezeichnung stehen lässt.

Leere und ungültige Wahlzettel fallen bei der Berechnung des Wahlergebnisses ausser Betracht.

Die Bestimmungen des Art. 19 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 36

Das Wahlbüro stellt fest:

Auszählung

- a) die Zahl der abgegebenen Wahlzettel;

- b) die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel;
- c) die *Listenstimmen*, d.h. die Zahl der gültigen Stimmzettel, die auf jeder der amtlich veröffentlichten Wahllisten gefallen ist;
- d) die *Kandidatenstimmen*, d.h. die Zahl der für jede einzelne Kandidatin oder für jeden einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen;
- e) die *Listenstärkezahl*, welche sich zusammensetzt aus den gültigen Listen- und Kandidatenstimmen.

Art. 37***Wahlzettel Vollmandate***

Das Wahlbüro ermittelt die Wahlzahl nach folgendem Verfahren: Listenstärkezahl aller Wahlgruppen zusammengezählt, geteilt durch die Anzahl der zu belegenden Sitze plus 1, ergibt die Wahlzahl

$$\frac{\text{Gesamtlistenstärkezahl}}{\text{Sitze} + 1} = \text{Wahlzahl}$$

Die Wahlzahl ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Erreicht eine Wahlgruppe mit ihrer Listenstärke nicht 75 % der Wahlzahl, so erlischt jeder Anspruch auf Sitze und Stellvertreter. Die Wahlzahl ist nach Abzug der Listenstärke der ausgeschiedenen Gruppe nach obigem Verfahren neu festzulegen. Die Verteilung der Sitze im Verhältnis der Listenstärke wird folgendermassen vorgenommen: *Listenstärkezahl einer Gruppe*, geteilt durch die *Wahlzahl*, ergibt die *Anzahl der Vollmandate*.

Art. 38***Restmandate***

Wenn nach dieser Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, so wird die Listenstärkezahl einer jeden Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Vertreterinnen oder zugewiesenen Vertreter dividiert und der erste noch zu vergebende Sitz der Liste zugewiesen, welche bei dieser Division den grössten Quotienten aufweist. Dieses Verfahren wird wiederholt, so lange noch weitere Mandate zu vergeben sind.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 39

Enthält eine Liste weniger Kandidaten als ihr Sitze zugeteilt werden, so **Fehlende Kandida-**
werden die übrigen ihr zukommenden Sitze nach dem Verfahren des **ten**
Art. 38 unter die übrigen Listen verteilt.

Art. 40

Von jeder Wahlliste sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten als **Gewählte Kandida-**
gewählt zu erklären, als ihr gemäss Art. 37 und 38 Sitze zugeteilt wor- **ten**
den sind, und zwar erfolgt die Zuteilung der Mandate nach Massgabe
der Kandidatenstimmen.

D. Die Stellvertreter**Art. 41**

Die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten jeder Wahlgruppe **Stellvertreter Ge-**
bilden in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl die Stellvertreterinnen oder **wählte**
die Stellvertreter. Verfügt eine Wahlgruppe über keine Stellvertreterin-
nen oder Stellvertreter mehr, so bleiben die Sitze bis zur nächsten Wahl
unbesetzt. Der Gemeindevorstand regelt die Einsitznahme.

IV. Beschwerden**Art. 42**

Beschwerden jeder Art gegen die aufgestellten Stimmregister, gegen **Beschwerden**
das Abstimmungsverfahren oder -Ergebnis sind, unter Verwirkungsfol-
ge innert acht Tagen nach der Veröffentlichung des Abstimmungser-
gebnisses, dem Gemeindevorstand einzureichen

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 43**

Für das Jahr 2012 amtet ein erweiterter Vorstand. Dieser wird aus dem **Übergangsbestim-**
bisherigen Gemeindevorstand von Igis und zwei Mitgliedern aus dem **mungen**
Gemeindevorstand von Mastrils gebildet.

Für die Amtsperiode vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016 erhält die ehemalige Gemeinde Mastrils einen Sitz im Gemeindevorstand. Gewählt ist jene Kandidatin oder jener Kandidat mit Wohnsitz auf dem ehemaligen Territorium der Gemeinde Mastrils und den meisten Kandidatenstimmen.

Art. 44

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt in Kraft auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle früheren Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlgesetzes aufgehoben.

Genehmigt durch Urnenabstimmung am: 27. November 2011

Der Präsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli